



Bozen, 19.06.2020

Bearbeitet von:  
Dario Donati /AOV  
Tel. 0471 414040  
[dario.donati@provinz.bz.it](mailto:dario.donati@provinz.bz.it)

Herrn L.Abg  
Peter Faistnauer

Südtiroler Landtag  
Im Hause

Zur Kenntnis: Herrn Präsidenten  
Josef Nogger  
Südtiroler Landtag

Im Hause

### Antwort auf die Aktuelle Anfrage Nr. 21-06-20 vom 18.05.2020

Sehr geehrter Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die genannte Aktuelle Anfrage, welche aus gegebenem Anlass schriftlich zu beantworten ist, wobei ich zusammenfassend Folgendes vorausschicken möchte:

Aufträge ab einer bestimmten Summe müssen bekanntlich ausgeschrieben werden, dabei haben wir uns an EU-Recht zu halten. Die Warenverkehrsfreiheit als Kernthema der Europäischen Union hat für ein Exportland wie Südtirol ganz wesentlich zu unserem Wohlstand beigetragen. Wir liefern mittlerweile unter anderem auch Lebensmittel in viele Staaten dieser Welt und pochen dabei auf faire Marktbedingungen. Nichtsdestotrotz sind wir jedoch auch bemüht, Ausschreibungen so zu gestalten, dass möglichst viele Südtiroler Produkte in den öffentlichen Strukturen unseres Landes verwendet werden können.

Die vorliegende Aktuelle Anfrage bezieht sich auf eine solche Ausschreibung für Lebensmittellieferungen, die kürzlich vorgenommen wurde und zwar in 5 Losen und als Rahmenausschreibung, um weiteren Spielraum zu ermöglichen sowie um den Großteil der Vergabestellen des Landes von der Verpflichtung der elektronischen Vergabe auszunehmen. Insgesamt ging es dabei um eine Gesamtsumme von über 45 Mio. Euro (davon 9,2 Mio. Euro Milch- und Eiprodukte). Dabei hat der Zuschlag für Milch- und Eiprodukte für Diskussionen und zahlreichen Falschinterpretationen geführt. Aussagen in Medien, wie „Südtirol bleibt ausgesperrt“, „das Mengenverhältnis zwischen Südtiroler Sorten und solchen die von außerhalb kommen sind haarsträubend“, „man sollte künftig noch verstärkt Qualitätskriterien einbauen wie etwa die gentechnikfreie Milch“, „dem Land gehen über 680.000 Euro an Mehrwertsteuer verloren“ können so nicht stehenbleiben.

Deshalb sei auch im Rahmen der Beantwortung zu dieser Aktuellen Frage vorweg noch einmal klargestellt:

- Nur bei Bestellungen im Wert von über 214.000 Euro muss man sich an diese Rahmenvereinbarung halten (darüber liegen der Sanitätsbetrieb und die Stadt Bozen). Bei jenen zwischen 25.000€ und 214.000€ müssen bei autonomen Einkäufen die Preis- und Qualitätsparameter (Benchmark) der Rahmenvereinbarung eingehalten werden.
- Nachdem es sich in diesem Zusammenhang um eine Rahmenvereinbarung handelt, kann bei den Bestellungen zwischen den gelisteten Produkten gewählt werden, d.h. Es kann anstatt Käse der Sorte Asiago beispielsweise Stilsfer Käse bestellt werden und Heumilch (beides ausschließlich Südtiroler Produkte)
- Milch und Milchprodukte müssen gentechnikfrei sein.
- Auch gehen dem Land keine Einnahmen aufgrund entgangener Mehrwertsteuer verloren, denn der Anteil des Landes am Mehrwertsteueraufkommen wird nicht nach dem effektiven Aufkommen berechnet, sondern aufgrund eines Schlüssels am BIP des Landes



Südtiroler Produkte bleiben also nicht grundsätzlich ausgesperrt, weil:

- aufgrund dieses Rahmenabkommens 80% der öffentlichen Vergabestellen nicht über die elektronischen Portale wie CONSIP (dort sind keine Südtiroler Produkte gelistet) bestellen müssen.
- Die restlichen 20% haben zu einem großen Teil die Möglichkeit über ihre Bestellungen sich für Südtiroler Produkte zu entscheiden (bestimmte Käsesorten, Heumilch, gentechnikfrei)

Dies vorausgeschickt hier also die Antworten auf die einzelnen Fragen:

**1. Wer hat den Text der Ausschreibung für die Lieferung von Milchprodukten verfasst?**

Der Text des am 19.06.2019 veröffentlichten Ausschreibungsverfahrens „AOV/SUA SF 22/2018 - AOV Rahmenvereinbarung – Lieferung von Nahrungsmitteln AHMENVEREINBARUNG – LIEFERUNG VON NAHRUNGSMITTELN UND DAZUGEHÖRIGEN LEISTUNGEN 2018“ wurde von der Arbeitsgruppe vorbereitet, die vom Bereich Beschaffungsstrategien der Agentur koordiniert wurde und sich aus Mitgliedern der nachfolgenden Körperschaften zusammensetzt hat: Gemeinde Bozen, Gemeinde Brixen, Betrieb für Sozialdienste Bozen, Bezirksgemeinschaft Wipptal und Südtiroler Sanitätsbetrieb.

**2. Wer hat in der Ausschreibung den geschützten Begriff „Asiago Käse“ eingebracht?**

Die Produkte und deren Bezeichnungen wurden anhand einer durchgeführten Bedarfsanalyse mit nachfolgenden Körperschaften ermittelt und in die Liste der ausschreibungsgegenständlichen Produkte aufgenommen: die 4 Gesundheitsbezirke, Bezirksgemeinschaft Wipptal, Bezirksgemeinschaft Eisacktal, Gemeinde Bozen, Gemeinde Brixen und Betrieb für Sozialdienste Bozen. Nur zwei Bezirksgemeinschaften haben das Produkt „Asiago“ in keiner der vorgesehenen Typologien verlangt

**3. Seit wie vielen Jahren ist in der Ausschreibung der Begriff „Asiago Käse“ zu finden?**

Bereits die am 12.11.2013 veröffentlichte Rahmenvereinbarung „Lieferung von Nahrungsmitteln und Erbringung der dazugehörigen Leistungen“ hat die Lieferung von Käse des Typs „Asiago“ vorgesehen. Auch aufgrund der von Dr. Andy Auchentaller, Direktor des Amtes für Ankauf nicht sanitärer Verbrauchsgüter – Abteilung Einkäufe, Gesundheitsbezirk Meran erhaltenen Informationen, wurde letzterer in die Ausschreibung aufgenommen: „Der Käse „Asiago pressato DOP“ wird schon seit Jahren im Sanitätsbetrieb verwendet“. Auch in den sog. Brückenverträgen, die in Erwartung des Vertragsabschlusses der aktuellen Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurden, wurde der Asiago-Käse vorgesehen.

**4. Ist es rechtlich in Ordnung, wenn mit dem Eingrenzen der lieferbaren Käse auf eine einzige geschützte Marke die Auswahlmöglichkeiten de facto auf null reduziert werden?**

Wie der Produktliste „Allegato C1 - 02 lotto prodotti lattiero caseari e ovoprodotti\_rettifica\_20181024.xls“ entnommen werden kann, welche bereits am 25.05.2020 an den Landtagsabgeordneter als Rückantwort auf seinen Antrag auf Aktenzugang vom 21.05.2020 übermittelt wurde, werden zusätzlich zu „Asiago“ auch andere Typologien von Käse angegeben und zwar auch jene der Autonomen Provinz Bozen aus der „nationalen Liste der traditionellen Lebensmittel gemäß Art. 12, Abs. 1, des Gesetzes 12. Dezember 2016, Nr. 238“, wie: „Stilfser DOP“, „milder Bergkäse DOP“, „Pustertaler Bergkäse“, „Käse vom Typ Tilsiter oder gleichwertig“, „Graukäse“, „Algunder Bauernkäse“, „Aschbacher Magerkäse“, „Hochpustertaler“, „Toblacher Stangenkäse“, „Südtiroler Alpkäse“.

Eine Besonderheit der Rahmenvereinbarung im Vergleich zu einem normalen Ausschreibungsverfahren besteht darin, dass der Ausschreibungsbetrag der aufgelisteten Warenmengen nur indikativen Charakter hat und keine Abnahmegarantie darstellt; in den Ausschreibungsbedingungen wird unter Punkt 1.2.3 Folgendes angegeben: „Betrag der Vergabe: „Dieser Betrag stellt den maximalen ausgiebbaren Wert pro Los der Rahmenvereinbarungen dar. Trotzdem besteht keine garantierte Mindestmenge, auf die der Zuschlagsempfänger Anspruch hätte“. Dies bedeutet, dass die der Rahmenvereinbarung beigetretenen Vergabestellen nicht verpflichtet sind, Asiago-Käse zu kaufen, anstatt anderer ausschreibungsgegenständlicher Käsesorten.

**5. Wie viel beträgt die Jahresmenge an „Asiago-Käse“?**

Die geschätzte Menge laut Ausschreibungsbetrag beträgt in den vier Jahren Laufzeit der Rahmenvereinbarung 29.700 kg, bei einer Hochrechnung von 7.425 kg pro Jahr. Die Schätzung der Mengen laut Ausschreibungsbetrag erfolgte durch eine Erhebung des geschätzten Bedarfs der



teilnehmenden Körperschaften, welcher um 20 % erhöht wurde, um den Bedarf aller anderen Einrichtungen zu berücksichtigen, die nicht an der Erhebung teilgenommen hatten.

#### 6. Wie viel Prozent am Gesamt-Jahreslieferwert macht die „Asiago-Käse“ Lieferung aus?

Der erwartete Gesamtverbrauch von Käse in 4 Jahren beträgt 1.441.500 kg. Die erwartete Menge an Asiago beträgt 29.700 kg und macht einen Bruchteil von 2,06% aus.

#### 7. In welchem Ausmaß wurde der Faktor Regionalität in der Ausschreibung bewertet? (null km)

Der Faktor der Regionalität und Nachhaltigkeit wurde bei der Vergabe der von der Ausschreibung vorgesehenen 60 Qualitätspunkten anhand folgender Faktoren berücksichtigt:

- Unterkriterium 3: Angebot von Bioprodukten als Ersatz für konventionelle Produkte (die im "Produktkatalog" noch nicht ausdrücklich als "Bioprodukte" angefordert wurden) - Höchstpunktzahl 5 (1 Punkt für das Angebot von mindestens 8 Bioprodukten, 3 Punkte für mindestens 12 Bioprodukten, 5 Punkte für mindestens 16 Bioprodukten)
- Unterkriterium 4: Angebot von COMES-Lebensmitteln als Ersatz für konventionelle Produkte (die im "Produktkatalog" noch nicht ausdrücklich als "Fair-Trade-Produkte" angefordert wurden) - Höchstpunktzahl 5 (1 Punkt für das Angebot von mindestens 2 Fair-Trade-Produkten, die anstelle von konventionellen Produkten angeboten werden, 3 Punkte für das Angebot von mindestens 4 Fair-Trade-Produkten, 5 Punkte für das Angebot von mindestens 8 Fair-Trade-Produkten)
- Unterkriterium 5: Standort des Lagers/Zwischenlagers - Höchstpunktzahl 10 (Wenn der Bieter sich verpflichtet, ein Warenlager/Zwischenlager innerhalb von 3 Monaten ab der Aktivierung der Vereinbarung einzurichten: 5 Punkte für den Standort im Umkreis von 90 km von der Autobahnausfahrt Bozen Süd, 10 Punkte für den Standort im Umkreis von 50 km)
- Unterkriterium 6: Transportart - Höchstpunktzahl 8 (4 Punkte für mindestens 30% an Fahrzeugen „Euro 5“, 8 Punkte für mindestens 30% an Fahrzeugen „Euro 6“)

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Südtiroler Produkte mit registriertem Warenzeichen bereits in die Liste der beantragten Produkte aufgenommen worden waren, wurde der Standort des Sortierlagers zwecks Erfüllung des Kriterium "km 0" als indikativ betrachtet. Bei Lieferungen in dieser Größenordnung und bei diesem hohen Bedarf an logistischen Aktivitäten zur Abwicklung der wöchentlichen Lieferanfragen müssen die Produkte in der Regel ohnehin zunächst in das Sortierlager und dann erst zum Verbrauchsort gebracht werden.

#### 8. Für wie viele Jahre läuft die Belieferung durch das Siegerunternehmen?

Wie aus Punkt 1.2.2 Dauer des Vertrags der Ausschreibungsunterlagen ersichtlich ist, beträgt die Laufzeit der Rahmenvereinbarung 48 Monate ab Datum der Aktivierung auf dem Portal [www.bandialtoadige.it/index/index/locale/de](http://www.bandialtoadige.it/index/index/locale/de) der einzelnen Lose. Die Fälligkeit von Los 2 ist der 04.03.2024. Unter Dauer der Vereinbarung versteht man die Frist, innerhalb welcher die vertragsschließenden Verwaltungen Kaufaufträge über diese Rahmenvereinbarung übermitteln können. Die einzelnen Lieferverträge, welche von den vertragsschließenden Verwaltungen mittels Kaufaufträge abgeschlossen werden, haben eine Dauer, die dem Zeitrahmen entspricht, der für die vollständige Durchführung und Überprüfung des Auftrags selbst erforderlich ist. Dieser Zeitrahmen darf ein Jahr ab Beendigung der Vereinbarung nicht übersteigen.

#### 9. Wie viele Unternehmen haben an der Ausschreibung teilgenommen?

Wie aus den bereits übermittelten Ausschreibungsunterlagen ersichtlich ist, haben am Ausschreibungsverfahren von Los 2 insg. 3 Unternehmen teilgenommen:

- DITTA CAMILLO FASOLO E C. S.A.S., mit Rechtssitz in der Gemeinde SAN MARTINO DI LUPARI, CAP 35018, Provinz Padova,
- Gastrofresh GmbH, mit Rechtssitz in der Gemeinde Ritten, PLZ 39054, Provinz Bozen,
- Wörndle Interservice GmbH, mit Rechtssitz in der Gemeinde Bozen, PLZ 39100, Provinz Bozen

Mit freundlichen Grüßen

Arno Kompatscher  
Landeshauptmann  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)